

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 16. September 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis Inhalt der Nr. 202—204 N.-O.-Bl., Ausführungsanw. zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen, S. 449; desgl. über Weintrauer u. Traubenkerne, Anordnung über Fleischversorgung, S. 450; Ausführungsanw. zu den Bekanntmachungen über Fleischversorgung u. Fleischverbrauch, S. 451; Sammlung zur Regelung von Kriegswahrzeichen, S. 456; Vereinigung von Gutsbezirk u. Gemeinde Pöhlom, Belegung der Pfarrei Rosenbergl. Ortschulinspektor der kath. Schulen Bagno usw., Durchschnitts-Markt- u. Vodenpreisabelle für August, S. 457; Durchschnitts-Marktpreise für Heu u. Stroh im August, Eierversorgung, Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 459; Einteilung in Ratibor-Blania usw., S. 460; Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen, S. 463; Beschlagnahme von Schmiermitteln, S. 465; Personalnachrichten, S. 466.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

866. Die Nummern 202 bis 204 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5427 eine Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt, vom 1. September 1916.

Nr. 5428 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer, vom 5. September 1916.

Nr. 5429 eine Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755), vom 5. September 1916.

Nr. 5430 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen, vom 7. September 1916.

Nr. 5431 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999), vom 7. September 1916.

Nr. 5432 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz, vom 7. September 1916.

Nr. 5433 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002), vom 7. September 1916.

Nr. 5434 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 7. September 1916.

Nr. 5435 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätslisten in Dänemark, vom 8. September 1916.

Nr. 5436 eine Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien, vom 8. September 1916.

Nr. 5437 eine Bekanntmachung über die Preise für Leichische, vom 9. September 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

867. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916 (R.O.Bl. S. 973).

Auf Grund des § 5 der vorherzeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Städte- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Anordnungen gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zu treffen.

3. Zuständige Behörden nach § 3 der Bekanntmachung sind die Landräte (Veroramänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

868. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 8. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Stadtkreise.

Derlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Wagon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuss für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die

Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuss eine Entschädigung zahlen.

Zur Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuss nach Beginn derlese unter Benützung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verhältnissen bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuss zu treffen. Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

869. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Ueberwachung und Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh und Fleisch wird für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ein Landesfleischamt, für den Umfang jeder Provinz, in Pommern-Masow jedes Regierungsbezirks, eine Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle errichtet. Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Brandenburg umfaßt auch den Stadtkreis Berlin.

Das Landesfleischamt und die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben die Verbrauchsregelung nach § 10 der Verordnung über Fleischversorgung zu treffen oder Anordnungen darüber zu erlassen.

§ 2. Das Landesfleischamt ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern; es hat seinen Sitz in Berlin.

Dem Landesfleischamt wird der durch unsere Anordnung vom 15. Februar 1916 — I A 10 1341 M. f. S. II. 23 Ogr. 1286 M. b. 5. A., II. b 2077 M. f. S. u. S. — gebildete Zentralviehhandelsverband als besondere Abteilung angegliedert.

§ 3. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind Behörden. Sie bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern, die von den Oberpräsidenten, in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten, ernannt werden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten); sie haben dessen Anweisungen im Rahmen der vom Landesfleischamt aufgestellten Grundsätze zu folgen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen als Verwaltungsbehörden werden die auf Grund unserer Anordnung vom 19. Januar 1916 — I A I o 613 M. f. S., II. 23 Cg. 493 M. d. 8. A., II b 844 M. f. S. u. G., V. 10312 M. d. 3. — für die Provinz oder den Regierungsbezirk gebildeten Viehhändlerverbände als Geschäftsbeteiligungen angegliedert.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben den von dem Landesfleischamt ergehenden Anweisungen nachzukommen.

§ 4. Mit Genehmigung des Landesfleischamts können die Provinzialfleischstellen mit der Verteilung der Schlachtviehmenge und der Ueberwachung der Verbrauchregelung besondere Fleischstellen, die für diese Bezirke errichtet werden, beauftragen.

§ 5. Die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über Fleischversorgung für die Ausbringung von Schlachtvieh den Landeszentralbehörden obliegenden Aufgaben werden dem Landesfleischamt übertragen.

Die nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 29. März 1916 — I A I o 2059 M. f. S., II b 4163 M. f. S. u. G., V. 12114 M. d. 3. — zu § 9 den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Regierungspräsidenten, zuziehenden Aufgaben bei der Ausbringung des Schlachtviehs werden den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen übertragen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 15. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

870. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 941 —.

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A I o 2959 M. f. S., II b 4163 M. f. S. u. G., V 12114 M. d. 3. — und vom 27. Mai 1916 — I A I o 2681 M. f. S., II b 6458 M. f. S. u. G., V 13791 M. d. 3. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Beamtinnen, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Kindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauser vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauser ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für

ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtcheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtoorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtcheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegeministers von der für den Schlachtoort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtcheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtangaben zu versehen und an den für den Schlachtoort zuständigen Kommunalverband einzufinden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3 Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Vertriebshaltung des ihnen zur Schlachtung zugemessenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenfütterung oder zur Verfertigung der Wurst und Schankwurstwaren, weiterhin un- verwendet wird, entweder in eigener Regie in Marktstellen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessenen weitläufigen Mengen den Läden öffentlichen unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Fall und im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in früheren Zeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der umzusetzenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der geringfügigen Fleischmengen gesichert wird. Fleischer, die nicht ausreichende Einkaufsmengen besitzen, nur das Fleisch auch in der vorerwähnten Weise vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Viehhaltbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Befragung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäftes für längere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Verbraucher zum selbständigen Verkauf Unzulänglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigener Regie, unter kommunalweiser Weiterbeschäftigung der Verbraucher zu übernehmen oder einem von der Gemeinde bestimmten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den ver-

schiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmelde- system mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu befürchten ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A 10 12 709 M. i. Z. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, auch die Beschlüsse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hänter,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gefärbten oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgeloste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Fleck, Lungen, Därme (Gefrös), Wehen und Nogaum, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hägnern (Hägnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Boslarden, nicht aber Trut- hähner und Perfhähner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. Js. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten

müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Ausdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder von von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag von in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltsvorstand, in Fällen seiner Bghänderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vorstand kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebereignung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzugeben.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnort beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldebefehle hat einen Abmeldebefehl auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldeenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten aus-

zuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit Pfen für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarken ausgehen dürfen, ist zu überwachen. Die Veranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Die haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmengen entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volkshäuser oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verbot ist nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtkörperfleisch mit eingewachsenen Knochen festgelegt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosen-gewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben

zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtleibs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschälte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für fettes Schlachtwiechfleisch und für Rohfleisch herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserve den Abschälte ihr voller Wert beizulegen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Krankheiten, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischmengen bedürfnis, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischarten, besonders zur Beschaffung von Hünerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesgesundheitsamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischmengen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (s. 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Kündern, Rindern, Schafen und Schweinen sind nur mit Zustimmung der Behörde, die den Vorsitz des Kommunalverbandes innehat. Die Genehmigung ist bei den Schlachtungen, die der Fleischschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenbeschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Schlachtgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftszugehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu betätigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat abzugeben von Rälhern bis zu sechs Wochen zur Vorauszahlung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen behalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hand- oder Schlachtung der Fleischvorrat der Selbstversorger die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder

Trichinenbeschauer amtlich festzusetzen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zugiehung der Fleischkarte zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zugiehung der Gemeinbedarfskarte, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 —) I A n 3525 11 —) nicht zu berücksichtigenden Teile zu lassen.

Beim Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgelegt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorsehung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen fettes Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Tüchern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzuliegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarzwild Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschriften des Kommunalverbandes zu führen vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Haus- oder Schlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger

auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstverforgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstverföhrer anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstverföhrungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden weitere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstverföhrer angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstverföhrungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Zubereitung, Kantinenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu betätigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstverföhrer anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abchnitte der Karre in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notischlachtungen.

15. Notischlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Frisch-

schauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notischlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbände nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbände Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notischlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder mißwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Anbringung des Schlachtviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Beteiligung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen sorgen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen anzulegen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Vieh-

handels im Einvernehmen mit dem Viechhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung deren Ausbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviechhandelsverband aufgestellten Grundrissen Ersatz durch Viehergung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angehtig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundrissen, wie sie für die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu entziehen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugfühe, die gutartlenden und imweifelhaft tragenden Kühe und Färsen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Vorkaugewicht unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Naturschutzkommission abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, dürfen zur Zucht und von der Entziehung ausgenommen sein. In Ausnahmefällen dürfen nur zur Not angefallene Tiere entzogen werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Heranziehung angebotener Tiere andere zu entziehen.

Bei der Verteilung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viechhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Als Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entweder in Zweifelsfällen die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterstellung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

19. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viechhandelsverbänden, die mit der Vertretung von Vieh an die Bezugsstellen und auf Bestellung eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine wirtschaftliche und vollständige Stelle benannt ist,

hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Fleischprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viechhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbands hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viechhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk der Verbraucher seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegswirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

871. Auf die Eingabe vom 4. d. Mts. erwidere ich ergebend, daß es zu der bereits von dem

Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen genehmigten Fortführung der Schulsammlungen des Vereins auf dem Wege der Regelung von Wahrzeichen meiner Genehmigung nicht bedarf, daß ich aber auch nichts gegen diese Sammlungen und gegen ihre Form einzuwenden habe.

Das hiesige Kgl. Provinzial-Schulcollegium und die Schulabteilungen der Kgl. Regierungen, hier, in Plegnitz und in Oppeln habe ich davon verständigt.

Breslau, den 30. August 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Verein „Jugendspende für Kriegerwaisen“, E. B., Geschäftsstelle Jos. Reinkrans in Offen-Rüttenscheidt, Kurtstraße 9.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

872. Das Staatsministerium hat auf Grund

875. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle von I. A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, II. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat August 1916.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülserfrüchte						Erbissockeln				Weizen		Stroh		Kartoffeln	Molke	Butter	Eier	Schmalz						
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alt	neu	alt	neu						Stroh	Heu				
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Erbsen (weisse) zum Kochen	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Erbsen (weisse) zum Kochen	Linsen	alte	neue **)	alte	neue **)															
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg						je 100 kg	1 kg	1 l	1 Gt		
1	Beuthen	90	90	—	110	110	—	—	—	—	18	14	—	—	13	80	9	—	—	5	10	26	30			
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	—	—	6	50	3	40	—	—	5	10	24	25		
3	Gleiwitz	—	100	—	—	110	—	—	—	—	14	50	—	—	9	50	7	25	6	25	5	10	26	27		
4	Grottkau	—	—	—	—	90	—	—	—	—	12	60	—	—	6	50	6	—	5	75	4	60	22	20		
5	Rattowitz	78	80	—	90	90	—	—	—	—	16	80	—	—	20	10	12	—	—	—	5	10	26	29		
6	Leobschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	18	—	7	—	6	—	5	10	22	20		
7	Reiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	25	—	—	13	—	7	—	5	—	4	63	5	—	25	20
8	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	20	—	6	80	4	55	4	05	5	—	22	20
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	75	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	20
10	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	25	—	—	16	—	7	58	—	—	—	—	4	80	24	20
11	Bautschau	—	—	—	—	96	—	—	—	—	12	10	—	—	18	—	6	—	—	—	—	4	60	20	15	
12	Ratibor	—	—	—	140	100	—	—	—	—	16	52	—	—	18	—	8	—	6	—	5	—	5	10	24	21
13	Groß Strehlitz	—	—	—	180	170	—	—	—	—	10	90	—	—	13	—	9	—	8	—	6	—	5	20	23	23

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

Allerhöchster Ermächtigung mittels Erlasses vom 28. August 1916 genehmigt, daß der im Kreise Rybnik belegene Gutsbezirk Pohlom der gleichnamigen Landgemeinde in demselben Kreise einverleibt werde. Die Vereintigung tritt vom 1. Oktober 1916 ab in Kraft.

Oppeln, den 7. September 1916.

Der Regierungspräsident.

873. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Rosenberg O. S. der Kaplan Paul Joik in Pälzen, Kreis Rattowitz präsentiert worden.

Oppeln, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

874. Der Pfarrer Wotjil zu Koschentin ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Bagno, Bruchstel, Draßhammer, Naasen und Strzebin, Kreis Lublitz ernannt worden.

Oppeln, den 6. September 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat August 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e s s l														Kaffee gebrennt	Buder (hart)	Speisefalz									
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Kartennudeln	Weizen- Gries	Buchweizen-	Buchweizen-				Kaffee-	Gersten-	D r i e	K e i s	Buckst (gemischt)				
		Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel																		
		es kost. je 100 kg																	Es kostet je 1 Kilogramm								
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	1	02	90	80	150	80	120	—	—	—	—	—	—	8	62	22				
2	Cosel	42	36	46	40	60	36	1	44	90	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	58	24				
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	—	90	120	80	140	140	100	120	—	—	—	—	—	4	8	64	24			
4	Grottkau	40	34	40	34	60	30	1	70	90	140	84	140	80	120	220	—	—	—	—	2	40	7	20	60	24	
5	Kattowitz	40	36	42	38	60	36	1	20	90	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	22		
6	Leobschütz	38	34	42	38	55	32	1	46	90	90	80	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	8	60	24		
7	Reiße	36	31	42	36	60	32	1	02	90	90	120	160	110	140	120	—	—	—	—	2	—	7	60	61	21	
8	Neustadt	36	30	40	32	62	32	—	90	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	66	24		
9	Oberglogau	—	—	40	32	60	32	1	02	90	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	7	60	60	24	
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	8	40	64	24	
11	Barischau	36	31	40	34	60	32	1	20	90	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	7	—	60	24	
12	Ratibor	42	36	44	38	59	36	1	02	90	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	62	24	
13	Gr. Streßitz	42	40	44	40	64	40	1	30	110	140	120	150	130	110	130	—	—	—	—	1	10	8	—	60	26	

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats August 1916.

Nr.	Markort	Rind										Kalb				Lamm				Schwein				Schweine-		Hobfletch									
		im Kleinhandel										Schmalz		in		aus		ländisches																	
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Kopf und Beine		Mägenst (fleisch)		Rohes Schinken			Speck		in		aus				
		Es kostet je 1 kg										(im Aus- schnitt)																							
1	Beuthen	4	80	4	—	3	60	4	20	4	—	5	20	5	—	3	20	3	20	—	—	4	—	5	60	5	60	4	80	5	20	—	—	220	
2	Cosel	4	80	4	—	3	60	4	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Gleiwitz	5	—	4	20	3	80	4	—	3	60	4	40	4	—	3	20	3	20	—	—	4	—	5	60	5	60	4	80	5	20	—	—	200	
4	Grottkau	4	40	4	—	3	60	3	80	3	40	4	80	4	60	3	—	3	—	—	—	—	4	—	4	60	5	—	4	40	4	80	—	—	270
5	Kattowitz	4	80	4	—	3	60	4	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200
6	Leobschütz	4	40	4	—	3	60	3	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	
7	Reiße	4	80	4	80	4	—	—	—	3	60	4	80	4	80	3	40	3	20	1	70	5	—	4	80	5	80	4	20	5	—	—	—	240	
8	Neustadt	4	40	3	60	3	60	2	60	4	80	4	80	3	20	3	20	2	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Oberglogau	4	40	3	60	3	60	3	60	4	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln	5	—	4	—	3	60	4	40	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Barischau	4	40	4	20	3	80	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ratibor	4	40	4	—	4	—	3	60	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Streßitz	4	80	4	40	3	60	3	60	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oppeln, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

876. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für August 1916.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm	
			Heu	Stroh
			₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	6 50	3 40
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg O., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- niz u. Groß-Streh- litz	9 28	7 31
3	Beob- schütz	der Kreise Beob- schütz u. Ratibor	6 88	5 90
4	Netze	der Kreise Netze, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	6 50	4 67
5	Neustadt	Kreis Neustadt	6 70	4 45

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegisleistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

877. Aufgrund der Ziffer I Abs. 6 der Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 —, veröffentlicht im Amtsblatt Seite 425 (Sonderausgabe zu Stück 35) hat der Herr Oberpräsident die Einrichtung einer **Bezirks-eierstelle** für den Regierungsbezirk Oppeln angeordnet und die Aufsicht über diese Stelle mir übertragen. Zum Leiter der Bezirks-eierstelle habe ich Regierungsrat Piegga, zu seinem Vertreter Regierungsassessor Vermuth ernannt. Außenadresse: „An die Bezirks-eierstelle in Oppeln, **Königliche Regierung**“ oder „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“.

Die Befugnis zur Erteilung und Verjagung der für den Eierhandel erforderlichen besonderen Erlaubnis (§ 5 der Verordnung und Ziffer III „Zu §§ 5 und 7“ der Ausführungsanweisung) übertrage ich hiermit im Einverständnis mit der neugebildeten Bezirks-eierstelle für die Landkreise den Landräten, für die Stadtkreise den Magistraten. Die Erlaubnis ist nach folgendem Muster zu erteilen:

(Neben-) Ausweis.

(3 W. Stempel, Tarifstelle 10 des Stempelsteuer-
gesetzes).

Dem (der) (Beruf, Vor- und
Zuname) in Kreis
wird hiernit widerruflich die Erlaubnis für den ge-
werbsmäßigen **Erwerb von Eiern** zur Weiter-
veräußerung (oder zur gewerblichen Verarbeitung
oder zur gewerbsmäßigen Vermittlung eines solchen
Erwerbes) erteilt. Diese Erlaubnis gilt nur für
den Land-(Stadt-)Kreis
(oder: folgenden Teil des Land-(Stadt-)Kreises:
.); sie erweist **nicht** die nach sonstigen
Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über
den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur
Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916
etwa erforderliche Erlaubnis.

Dieser Ausweis ist bei Ausübung des Geschäfts
mitzuführen; er ist auf Verlangen den Beamten der
Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs
mit Eiern beauftragten Personen, beim Versand von
Eiern auch den Post- oder Bahnbeamten, vorzuzeigen.
Die Uebertragung des Ausweises an eine andere
Person ist verboten.

Der Inhaber ist im übrigen verpflichtet, die
Bestimmungen der Verordnung vom 12. August 1916
— R. G. Bl. S. 927 —, die erlassenen und etwa
noch ergehenden sonstigen Vorschriften genau zu
beachten.

(Ort, den 1916.

Der Königl. Landrat. Der Magistrat.

(L. S.)

Die Landräte und Magistrate der Stadtkreise
ermächtige ich, vorkommendes Muster nötigenfalls unter
Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse ab-
zuändern oder zu ergänzen.

Oppeln, den 13. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

878. **Königliche Handels- und Gewerbe-
schule für Mädchen**, Posen W. 3, Tier-
gartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober
d. Jz. Ausnahme von Schülertinnen für die
Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der
Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag Nach-
mittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsab-
teilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft
und Schulpläne durch die Vorsteherin

Gertrud Fuhr.

879. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung des Planes und Erörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen sowie zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Fabr.anlagen der Planwerke in Ratibor im vereinfachten Enteignungsverfahren zu enteignende, in der Gemeinde Ratibor—Plania belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 27. September 1916, vormittags 9^{1/2}, 10^{1/2}, und 11^{1/2} Uhr**, in Ratibor—Plania an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort: Garkhaus „Villa Nowa“.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet für Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm

vormittags 9^{1/2} Uhr:

1	Ratibor— Plania	1	544 543/90	Erben des Reichers Franz Steffen und seiner Lebenden Ehegattin geb. Steffen II. Leola Kinder: a) Reichert Franz Johann Steffen b) Reichert August Do- minik Steffen c) die verwitwete Kaiser geb. v. Anton Ste- ffen Ratibor im Kath. Bistum.	Ratibor	XI	470			14 6	92 50
2		1	55 56	Noga Johann, Händler Hilber, August 1.		II	52			1 23	50 90
3		1	154 155 156	Steffen Franz, Bahn- arbeiter Ratibor, Ja- berstr. 16.		II	54			— — 2	80 10 10
4		1	154 157	Reichert Franz und Fran- ziska geb. Häfner, Ratibor, Schmiedestr. 4.		I	35			— 18	5 30
5		1	101/100	Wjenta Jakob, Zimmer- mann Ratibor, Schmiedestr. 2.		I	36			—	19 50
6		1	103/139	Kunstl. Johann, Sattler, Ratibor, Schmiedestr. 3.	VIII		352			—	5 70
7		1	aus 506/169	Wjenta Thoma geb. Wjenta, verheh. Straf- anwaltsanw. Ratibor, Schulstr. 17.	XII		481			—	9 10
8		1	668/171	Wachazel Martha geb. Wjenta, verheh. Eisen- schmied, Remontier in Schönbü.		II	86			—	19 30
9		1	666/174	Reichert Franz und Fran- ziska Ratibor, Schmiede- str. 6.		XV	584			—	6 85

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu entzignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kortensbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
10	Ratibor -- Blania	1	590/175	Klmasjška, Ww., geb. Bačyň, Ratibor, Schmiedestr.	Ratibor	XV	544		—	4	42
11	"	1	707/178 aus 708/178	Noral Paul, Schlosser, Ratibor, Schulstr. 21,	"	II	90		—	—	35
12	"	1	523/179	Noral Anton und Fran- ziška, geb. Morawiek, Ratibor, Eisenbahn- bremser, Schmiedestr. 10,	"	XIII	530		—	8	40
13	"	1	574/193 665/194	Lešiča Nikolaus, Ma- schinenaufseher, Ratibor, Schulstr. 4a,	"	I	34		—	4	52
14	"	1	572/194 664/194	Dziedziš Karoline, geb. Slawik, Ratibor, verehel. Paul Dziedziš,	"	XIII	522		—	4	52
15	"	1	381/195	Erben des Eisenbahnar- beiters Josef Leška und zwar: 1. Witwe Thekla Lešiča, geb. Slawik, 2. seine Kinder: a) Maschinenaufseher Ni- kolauš Lešiča, Ratibor, b) verehel. Sattler Josefa Katharina Rzytkl, geb. Lešiča, c) verehel. Arbeiter Anna Pauline Spindl, geb. Lešiča, Ratibor, d) Marianna Elisabeth Lešiča, Ratibor, e) Kaspar Josef Lešiča, 3. Bt. im Felde, f) Franziska Kunigunde Lešiča, Ratibor,	"	VII	308		—	6	30
vormittags 10¹/₂ Uhr:											
16	"	1	196	Erben des Häuslers Leo- pold Pilotel und zwar: 1. dessen Ehefrau Mari- anna Pilotel, geb. Hofschel, Ratibor, 2. dessen minderjährige Kinder Leopold Andreas, Eduard, Wilhelm, Maria Josefa, sämtl. in Ratibor, Slawik Johann und An- tonie, geb. Sgraja, Ratibor, Schmiedestr. 89,	Ratibor	I	45		—	4	80
17	"	1	709/189 710/189 711/189		"	I	83		—	5	57
									—	6	56
									—	—	16

Kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzels- Blatt	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
18	Ratibor— Plania	1	186	Grzonka Michael, Ratibor, Pflanzgraben 7,	Ratibor	I	32		—	2	70
19	"	1	187 204 205 206	Erben des Johann Grzonka, dessen Ehefrau Marianna Grzonka in Ratibor und seine Kinder: a) Häuslerochter Pauline Marie Grzonka in Ratibor, b) Häuslerohn Leopold Johann Grzonka in Ratibor, c) Wilhelm Franz, geb. am 7. 4. 1898, d) Gertrud Katharina, geb. am 12. 11. 1900,	"	IV	186		—	11	—
20	"	1	207 208 209	Pannek Jakob, z. Hb. der Ehefrau Hedwig Pannek, Ratibor, Pflanzgraben 9,	"	VI	267		—	—	50
21	"	1	200 201 202	Krzemien Franz und Marie, geb. Swienta, Ratibor, Pflanzgraben 20,	"	I	41		—	—	60
22	"	1	221 220	Pannek Johann u. Albert- ne, Pflanzgraben, Ratibor,	"	VI	606		—	—	60
23	"	1	217 372, 216 219 218	Rudella Marie, geb. Kalska, verehel. Lokomotivführer Ratibor, Pflanzgraben 6,	"	VII	302		—	—	40
24	"	1	373, 216 374, 216	Wischken Josef und Anastasia, geb. Katus, Ratibor, Lokomotiv- führer, Pflanzgraben 10,	"	I	31		—	—	80
25	"	1	214 215	Opalla Franz und Sophie, geb. Brunet, Ratibor, Pflanzgraben 11,	"	I	37		—	14	—
26	"	1	212 211	Strofa Franz und Fran- ziska, geb. Wankella, Ratibor, Pflanzgraben,	"	I	38		—	—	10
27	"	1	222 223 224	Strofa Franziska, geb. Kumpel, Pflanzgraben,	"	I	28		—	—	30
28	"	1	147 Weg 203 Lämpel 698/144 697/139 aus 551/367 185 Lämpel 704/367 566/362 aus 700/368 mit 369	Stadtgemeinde Ratibor, z. S. des Magistrats Ratibor,	"	ohne Grundbuchblatt			—	—	50
									—	—	50
									—	—	15
									—	—	60
									—	—	77
									—	—	78
									—	—	65
									—	—	80
									—	—	98

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder bauend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
vormittags 11¹/₂ Uhr:											
29	Rattbor- Plania	1	168 377/169	Morawiec Karl und Win- gentla, geb. Wachowski, Schulstr. 16,	Rattbor	VI	240	—	—	70	
30	"	1	182 524/180 379/181	Nowak und Johanna, geb. Gasta,	"	—	226	—	1	60 43 70	
31	"	1	568/230	Jurisko Franz und Ma- rianna, geb. Pilotet, Pflanzgraben 1.	"	—	27	—	10	95	
32	"	1	567/229	Stula Josef und Pauline, geb. Jurisko, Pflanz- graben 2,	"	—	508	—	8	25	
33	Rattbor	1	226 227 225	Jurisko Matthias und Luze, Weichensteller, Pflanzgraben 3,	"	—	151	—	3 4 4	70 10 10	
34	"	1	575/233	Jurisko Johann, Schmiedestr. 12,	"	—	185	—	15	—	
35	"	1	231 576/232	Egoll Johanna, geb. Jurisko, Schmiede- str. 12,	"	—	122	—	1 13	50 50	
36	"	1	aus 614/234	Salla Janak, Schmiede- str. 13,	"	—	79	—	8	10	
37	"	1	aus 615/235	Breikopf Emil, Eisen- dreher, Schulstr. 40,	"	—	192	—	7	30	
38	"	1	616/239	Ruballa Josef, Kupfsä- ne,	"	—	540	—	1	78	
39	"	1	128 129 130 631/127	Potyka Johann und Vik- toria, Pflanzgraben 14,	"	—	195	—	1 12 4 3	10 80 90 24	
40	"	1	560/82	Utlejny Wiktor, Rattbor, Fabrikstr. 19.	"	II	59	—	6	50	

Doppeln, den 4. September 1916.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 776.

880. Bekanntmachung
(Nr. 350/7. 16. B5), betreffend Regelung des
Handels mit Werkzeugmaschinen durch
Beschlagnahme, Meldepflicht und Preis-
überwachung. Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiernit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
dass jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder
unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anhalten
zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über

den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1
des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten
Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs-
zustandes oder während desselben vom Militärbesoh-
haber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes
Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert
oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis

des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)²⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preiserhöhung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungs-bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)³⁾, sowie auf die Verordnung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

2) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Verletzung eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

3) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verwahrung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausfuhr- und Beschlagnahmungen zuwiderhandelt.

4) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Rationsmittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Fez- und Leuchstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen über-

§ 1. Infrastreten

der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2. Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Plepenburger Straße 18-20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und

mäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Abstrechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kallsägen, Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

§ 4. Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichtigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder

b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder

c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Besuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5. Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Übertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommissionen, Vermieter) der Aufsichtsstelle

(§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldebogen anzuzeigen. Der Inhalt des Meldebogens hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6. Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisauswertungen, Zurückhaltungen und unzulässige Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Breslau, 15. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

881. Neue Beschlagnahme von Schmiermitteln.

Durch eine neue Beschlagnahme von Schmiermitteln — Nr. Bst. I. 1854/8. 18 KRA. — werden die früheren Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Bestände an Schmiermitteln auf eine veränderte Grundlage gestellt, durch die in Verbindung mit anderen Maßnahmen ermöglicht werden wird, daß die Deckung des notwendigen Bedarfs an Schmiermitteln auf vollständig lange Zeit sichergestellt wird.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spinbild für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbesondere sind somit auch betroffen:

- Alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammende Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).
5. Laternendle (Mineralwischöle).

Die genannten Gegenstände werden beschlagnahmt, jedoch sind eine Reihe von allgemeinen Ausnahmen vorgesehen. So bleibt erlaubt: die Lieferung an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen, bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe für gewisse Zwecke im eigenen Betriebe, sowie die Verarbeitung zu

Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden, und Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein. Ferner bleibt bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Biscofirat nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers gestattet. (Der Verkäufer hat sachgemäß zu prüfen, ob der von dem Käufer angegebene Monatsbedarf den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.)

Anträge und Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kriegeschmiedl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme) Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30, zu richten.

Die Bekanntmachung, die mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft tritt, enthält noch eine Reihe von wichtigen Einzelheiten. Sie ist veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg. Abdrucke der Bekanntmachung können von den Königl. stellvertretenden Generalkommandos sowie von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, angefordert werden.

332. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berufen: Regierungs- und Gewerbeschulrat Lindner nach Arnberg.

Beauftragt mit der Wahrnehmung des Dienst-

geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Oppeln der Maschinenbauschuloberlehrer Professor Bohse in Berlin.

Ernannt: die Regierungsdassessoren Meyer, Popeltus, Schmidt und Wackerzapp zu Regierungsräten, der Oberlehrer Dr. Thierje zum Kreis Schulinspektor unter Zuweisung des Kreis Schulinspektionsbezirks Hindenburg I.

333. Vom Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der Seminarlehrer Emanuel Jafflot vom Königl. Lehrerseminar in Myslowitz zum Seminaroberlehrer an derselben Anstalt, Lehrer Fritz Sandler zum Vorschullehrer am Kgl. Gymnasium in Zabrze.

Befähigt: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Kgl. Staatsministerium die Wahl des Kgl. Kreis Schulinspektors Dr. Josef Walke in Königshütte zum Direktor der Gelehrtenschule (Gyzeum) daselbst vom 16. August d. Js. ab befähigt.

333. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Eine Ober-Telegraphensekretärstelle in Gültitz dem Ober-Postsekretär Karsten aus Oppeln unter Ernennung zum Ober-Telegraphensekretär.

Berufen: Postdirektor von Poser und Groß Raeblich von Weblau nach Patschkau.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Postassistent Wagnuth aus Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 19. September 1916.

884.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1854 S. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölserzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlschweiden, oder bei der Herstellung von Textilien,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Vogelöl usw.), von Vaseline von Fußmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Soubron, Besch), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können**).

4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).

5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;

2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe

a) als Schmier-, Härtings- und Kühlschmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,

b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,

c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;

3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1*);

***) Anmerkung. Marine-Heiz- und Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

*) Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;

5. Verkauf und Lieferung auf Freigabelchein.

§ 5. Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabelcheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Versuchslagnahme), Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Versuchslagnahme), Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30, zu richten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

Breslau, den 7. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

2. Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 21. September 1916.

Inhaltsverzeichnis: Aufhebung des Rindviehmarkts am 26. 9. 16 in Oppeln, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, Beschlagnahme von Obst.

855. Auf den Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Oppeln auf den

26. September 1916

festgesetzte Rindviehmarkt wegen zu geringem Auftriebs an Vieh ausfällt. Dagegen bleibt der Kram- und Pferde-pp.-markt bestehen.

Oppeln, den 16. September 1916.

Der Regierungspräsident.

886. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsschaften, einschließlic ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Schironowitz, Balzarowitz, Blotnik, Gentawa, Mogowschütz, Greboschowitz, Gr. Pluschütz, Jarischau, Kaltwoffer, Alt Ujest, Ujest, Klutschau, Salešche, Niedersowitz, Groß Strehlitz, Schl. Groß Strehlitz, Motrolohna, Bresina, Sucholohna, Adamowitz, Meudorf, Schewlowitz, Scharnosin, Rosniontau, Dollna, Stephanshain, Himmelwitz im Kreise Groß Strehlitz, Slawenzitz und Uchintia im Kreise Cosel, Groß Rottulin, Klein Rottulin, Probošchowitz, Tschelau, Wydow, Elguth-Lost, Staal, Ponischowitz, Bohnia und Melkarm im Kreise Gleiwitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnachst ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen

zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benennung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden**, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsicher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauf.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Dezember d. Js. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Gleitgeschengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
Oppeln, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

§ 87. Anordnung. Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1. Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen

erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2. Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die im § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitug und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberämter, Kreisämter, Bezirksämter usw.) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

Breslau, den 16. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General.